

unternehmensrecht VI ::

.gesellschaftsrecht

.GesbR

.OG

.KG, KEG

.GmbH, AG

::überblick

- **Wesensmerkmale einer Gesellschaft**
 - Gründung, Rechtsgemeinschaft, Zweck, organisiertes Zusammenwirken...
- **Abgrenzungen**
 - ≠ Einzelfirma
 - ≠ Körperschaften öff. Rechts
 - ≠ Privatstiftung
- **Einteilung der Gesellschaften**
 - Gesellschaften i.e.S. & Vereine (Körperschaften)
 - Innen & Außengesellschaft
 - Personengesellschaften & Kapitalgesellschaften

.wesensmerkmale 1

- **Gesellschaft**

= eine durch Rechtsgeschäft begründete Rechtsgemeinschaft mindestens zweier Personen, die einen bestimmten gemeinsamen Zweck durch organisiertes Zusammenwirken erreichen will.

- **Begründung durch Rechtsgeschäft**

- privatrechtliche Gesellschaft kann nur durch einen Gesellschaftsvertrag gegründet werden, der durch übereinstimmende Willenserklärung der Vertragspartner zustande kommt.
- Gesellschaftsvertrag = ein sog entgeltsfremder Vertrag, da ein Austausch von Leistungen fehlt. Er bildet die Verfassung der Gesellschaft.

.wesensmerkmale 2

- Gesellschaftsvertrag = Dauerschuldverhältnis, welches den Vertragspartnern verschieden Rechte und Pflichten gibt:
 - Beitragspflicht bzw Einlagepflicht
 - Treuepflicht
 - Wettbewerbsverbot
 - Gleichbehandlungsgebot
 - Kontrollrecht der Gesellschafter
 - Mitgliedschaftsklage - actio pro socio
- **Rechtsgemeinschaft**
 - Eine Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen, eine „Einmangesellschaft“ ist bei Personengesellschaften grundsätzlich unmöglich; bei Kapitalgesellschaften in bestimmten Fällen seit 1996 (EU-Einpersonen-GmbH-Richtlinie) aber erlaubt.
- **Gemeinsamer Zweck**
 - **ideell** (zB gemeinnützig) oder **materiell** (zB Gewinnerzielung)

::gesellschaftsformen

- **Personengesellschaften**
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GesbR
 - Offene Handelsgesellschaft - OHG
 - Offene Erwerbsgesellschaft - OEG
 - Kommanditgesellschaft - KG
 - Kommanditerwerbsgesellschaft - KEG
 - Stille Gesellschaft - StGes
 - GmbH & Co KG
- **Kapitalgesellschaften**
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH
 - Aktiengesellschaft

::abgrenzung

- **Einzelunternehmen**
- **Schlichte Rechtsgemeinschaft**
 - ist nicht durch ein gemeinsames Zusammenwirken, sondern nur durch ein gemeinsame **Haben** gekennzeichnet. Überdies fehlt die rechtsgeschäftliche Begründung der Gemeinschaft
 - Beispiele: Miteigentümergeinschaft
- **Körperschaften öffentlichen Rechts**
 - werden nicht durch privatrechtlichen Vertrag sondern durch einen **Hoheitsakt** oder durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag geschaffen
 - unterliegen dennoch den gesellschaftsrechtlichen Normen (GmbH-G, AktG, ..)
 - Beispiele: Schönbrunner-Tiergarten GmbH, RTR-GmbH
- **Privatstiftungen**
 - sind juristische Personen mit Sitz im Inland, der von einem Stifter Vermögen gewidmet wird. Rechtsgrundlagen: PSG (Privatstiftungsgesetz)
 - Verselbständigung von Vermögen, wobei die Verwendung des Vermögens an den Willen des Stifters gebunden ist.
 - Privatstiftungen werden durch eine Stiftungserklärung (Notariatsakts-pflichtig) gegründet, welche Stiftungszweck, Organe, Begünstigte, etc festlegt.
 - Unterschied zur Gesellschaft: Stiftungen sind keine Personenvereinigungen

: **gesellschaft bürgerlichen rechts - GesbR**

- Rechtsgrundlage: §§ 1175 ff ABGB
- Definition: GesbR = eine durch Vertrag begründete Gesellschaft zu einem gemeinsamen Erwerb, bei der zwei oder mehr Personen ihre Mühe oder ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen vereinigen
- Rechtsnatur: nach hL & stRsp hat die GesbR KEINE eigene Rechtspersönlichkeit (kann zB nicht geklagt werden, sondern nur ihre Gesellschafter direkt)
- Einsatzbereich:
 - Minderhandelsgewerbe
 - Bei nicht-kaufmännischen Unternehmen (zB Band, Freiberufler)
 - Gelegenheitsgesellschaften (zB ARGE Bau, ..)
 - Ehe, Lebensgemeinschaft
 - Syndikatsverträge in Kapitalgesellschaften

Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GesbR

Haftung	Die GesellschafterInnen haften uneingeschränkt und persönlich mit ihrem Privatvermögen, Gewinn wird grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einlagen verteilt.
Gewerberecht	Jede/r GesellschafterIn muss den Befähigungsnachweis und eine Gewerbeberechtigung besitzen.
Steuerrecht	Jede/r GesellschafterIn ist für seinen/ihren erwirtschafteten Gewinn einkommensteuerpflichtig.
Sozialversicherung	Jede/r GesellschafterIn: Kranken- und Pensionsversicherung der Selbständigen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)
Firmenbuch	Es besteht Formfreiheit für die Gründung. Keine Eintragung ins FB, da das Unternehmen grundsätzlich nicht über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgehen darf, d.h. der Netto-Jahresumsatz darf EUR 400.000,-- bei Lebensmitteleinzel- und GemischtwarenhändlerInnen EUR 600.000,-- nicht übersteigen.
Firmenwortlaut	Vor- und Zuname sämtlicher GesellschafterInnen; ein Zusatz als Geschäftsbezeichnung ist möglich.

: offene gesellschaft - OG

- Rechtsgrundlagen: §§ 105-160 UGB
- Definition:
 - OG = ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.
- Rechtsnatur:
 - die offene Gesellschaft ist rechtsfähig. (§ 105 UGB)
- Einsatzbereich:
 - die OG kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten haben.]

: offene Gesellschaft - OG

Haftung	Die GesellschafterInnen haften uneingeschränkt und persönlich mit ihrem gesamten Betriebs- und Privatvermögen
Gewerberecht	Gewerberechtsträger ist die Gesellschaft. Es ist ein gewerberechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Der muss entweder Gesellschafter oder ein voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer der OG sein, der mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist und dem selbstverantwortliche Anweisungsbefugnis zukommt.
Steuerrecht	Jede/r GesellschafterIn ist für den Anteil des entnommenen Gewinns einkommensteuerpflichtig. Umsatzsteuer wird von der OG entrichtet.
Sozialversicherung	Jede/r GesellschafterIn: Kranken- und Pensionsversicherung der Selbständigen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)
Firmenbuch	Die Eintragung ist notwendig.
Firmenwortlaut	Die OG kann zwischen einer Namens-, Sachfirma oder einer Phantasiebezeichnung als Firma wählen. Der Firmawortlaut muss einen das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz („OG“, „& Co“ oder „& Partner“) enthalten.
Hinweis	Alle Gesellschafter sind für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind möglich, müssen jedoch, um im Außenverhältnis wirksam zu sein, im Firmenbuch eingetragen werden

: kommanditgesellschaft - KG

- **Rechtsgrundlagen:** §§ 161 -177 UGB
- **Definition:**
 - KG ist eine Variation der OHG, bei der zumindest ein Gesellschafter unbeschränkt haftet (Komplementär) bzw zumindest ein Gesellschafter nur beschränkt haftet (Kommanditist)
 - Komplementäre = wie die Gesellschafter einer OHG
 - Kommanditisten --> haften nur beschränkt, habe dafür nur geringere Kontroll- bzw Mitwirkungsrechte
- **Rechtsnatur:**
 - ebenfalls keine eigene Rechtspersönlichkeit, wie OHG ist auch die KG eine Gesamthandschaft; KG & Komplementäre sind Kaufmann, die Kommanditisten nicht
- **Einsatzbereich:** Vollhandelsgewerbe

Kommanditgesellschaft - KG

Haftung	Volle Haftung des/der KomplementärIn; der/die KommanditistIn haftet nur bis zur Höhe seiner/ihrer Kommanditeinlage, die der Höhe nach frei gestaltbar ist.
Gewerberecht	Gewerberechtsträger ist die Gesellschaft. Ein/e vollhaftende/r GesellschafterIn oder ein/e ArbeitnehmerIn, der/die mit mindestens halber Wochenarbeitszeit angemeldet und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert ist, muss den Befähigungsnachweis erbringen.
Steuerrecht	Jede/r GesellschafterIn ist einkommensteuerpflichtig.
Sozialversicherung	Der/Die KomplementärIn: Kranken- und Pensionsversicherung der Selbständigen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Die KommanditistIn muss nur bei Arbeitnehmertätigkeit im Unternehmen nach dem ASVG versichert werden.
Firmenbuch	Die Eintragung ist notwendig.
Firmenwortlaut	Zuname wenigstens eines/einer vollhaftenden GesellschafterIn Gesellschafters plus dem Zusatz "KG". Ein Zusatz als Hinweis auf den Unternehmensgegenstand ist möglich.
Hinweis	Die Gründung einer KG ist nur möglich, wenn das Unternehmen über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht. Dies ist bei einem Netto-Jahresumsatz ab EUR 400.000,-- bei Lebensmitteleinzel- und GemischtwarenhändlerInnen EUR 600.000,-- der Fall.

Kommanditerwerbsgesellschaft - KEG

Haftung	Volle Haftung des/der KomplementärIn; der/die KommanditistIn haftet nur bis zur Höhe seiner/ihrer Kommanditeinlage, die der Höhe nach frei gestaltbar ist.
Gewerberecht	Gewerberechtsträger ist die Gesellschaft. Ein/e vollhaftende/r GesellschafterIn oder ein/e ArbeitnehmerIn, der/die mit mindestens halber Wochenarbeitszeit angemeldet und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert ist, muss den Befähigungsnachweis erbringen.
Steuerrecht	Jede/r GesellschafterIn ist einkommensteuerpflichtig.
Sozialversicherung	Der/Die KomplementärIn: Kranken- und Pensionsversicherung der Selbständigen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Der/Die KommanditistIn muss nur bei Arbeitnehmertätigkeit im Unternehmen nach dem ASVG versichert werden.
Firmenbuch	Die Eintragung ist notwendig. Die Gesellschaft entsteht erst mit der Eintragung in das Firmenbuch.
Firmenwortlaut	Zuname wenigstens eines/einer vollhaftenden GesellschafterIn plus dem Zusatz "KEG". Ein Zusatz als Hinweis auf den Unternehmensgegenstand ist möglich.
Hinweis	Die Gründung einer KEG ist nur möglich, wenn das Unternehmen nicht über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht. Sollte der Jahresumsatz während der Geschäftstätigkeit die oben angeführten Betragsgrenzen übersteigen, muss die KEG in eine andere Gesellschaft, z.B. in eine KG, umgewandelt werden.

Stille Gesellschaft -StGes

Haftung	Die Stille Gesellschaft beteiligt sich an einem Unternehmen, ohne nach außen – im Rechtsgeschäft – in Erscheinung zu treten. Die Haftung trägt der/die GeschäftsinhaberIn des Unternehmens.
Gewerberecht	Die Stille Gesellschaft ist selbst kein Gewerberechtsträger, sie ist lediglich am Gewerbe eines anderen Unternehmens mit einer Einlage beteiligt. Diese ist so zu leisten, dass sie in das Vermögen des/der InhaberIn des Handelsgeschäfts übergeht.
Steuerrecht	Die Einnahmen des/der stillen GesellschafterIn stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar und unterliegen daher der Kapitalertragsteuer.
Sozialversicherung	Stille GesellschafterInnen werden im Rahmen des Unternehmens nicht versichert.
Firmenbuch	Die Stille Gesellschaft wird nicht in das Firmenbuch eingetragen.
Firmenwortlaut	Die Stille Gesellschaft führt keinen Namen, da sie nach außen hin nicht in Erscheinung tritt.
Hinweis	Unterschieden wird zwischen der typischen und atypischen Stillen Gesellschaft. Typische Stille GesellschafterInnen nehmen nur am Gewinn und Verlust der Firma teil, atypische Stille GesellschafterInnen nehmen auch an der Aufteilung des Vermögens und der Liquidation teil.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet grundsätzlich nur diese selbst. Die GesellschafterInnen müssen nur die übernommenen Stammeinlagen an die Gesellschaft leisten.
Gewerberecht	Gewerberechtsträger ist die GmbH. Der/Die gewerberechtliche GeschäftsführerIn, der/die auch handelsrechtliche/r GeschäftsführerIn sein muss, oder ein/e ArbeitnehmerIn, der/die mit mindestens halber Wochenarbeitszeit angemeldet und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert ist, muss den Befähigungsnachweis erbringen.
Steuerrecht	*Körperschaftsteuerpflicht der GmbH: 34 % für zurückbehaltene und ausgeschüttete Gewinne; *Endbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne bei den GesellschafterInnen: maximal 25 %
Sozialversicherung	Geschäftsführende/r GesellschafterIn: Kranken- und Pensionsversicherung der Selbständigen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Bei nur geringer Beteiligung ist eine Versicherung nach dem ASVG evtl. möglich.
Firmenbuch	Die GmbH entsteht erst mit der Eintragung in das Firmenbuch. Der Gesellschaftsvertrag bedarf eines Notariatsaktes.
Firmenwortlaut	*Personenfirma: Zuname wenigstens eines/einer GesellschafterIn *Sachfirma: Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens *gemischte Firma: beides (Zuname und Hinweis) jeweils mit dem Zusatz "Gesellschaft mbH", "GesmbH" oder "GmbH"
Hinweis	Die Gründung der GmbH ist sehr kostenintensiv, steuerlich ergeben sich für Kleinbetriebe oft Nachteile. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss das Stammkapital mindestens EUR 35.000,-- erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen GesellschafterInnen, deren jede mindestens EUR 70,-- betragen muss.

GmbH & Co KG

Haftung	Volle Haftung des/der KomplementärIn – das ist die GmbH mit ihrem Gesellschaftsvermögen; der/die KommanditistIn – das ist die KG – haftet bis zur Höhe seiner/ihrer Einlage.
Gewerberecht	Gewerberechtsträger ist die KG. Der/Die gewerberechtliche GeschäftsführerIn, der/die auch handelsrechtliche/r GeschäftsführerIn der Komplementär-GmbH sein muss, oder ein/e ArbeitnehmerIn, der/die mit mindestens halber Wochenarbeitszeit angemeldet und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert ist, muss den Befähigungsnachweis erbringen.
Steuerrecht	*Einkommensteuer bei den KommanditistInnen: bis zu 50 % *Körperschaftsteuerpflicht der GmbH: 34 % für zurückbehaltene und ausgeschüttete Gewinne *Endbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne der GmbH bei den GesellschafterInnen: maximal 25 %
Sozialversicherung	Jede/r GesellschafterIn: Kranken- und Pensionsversicherung der Selbständigen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)
Sozialversicherung	Geschäftsführende/r GesellschafterIn der Komplementär-GmbH: Die Kranken- und Pensionsversicherung der Selbständigen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) ist nur bei gesonderter Gewerbeberechtigung der GmbH möglich. Bei Arbeitnehmertätigkeit sind die KommanditistInnen nach dem ASVG zu versichern.
Firmenbuch	Die Eintragung der GmbH und der KG ist notwendig.
Firmenwortlaut	Name des/der vollhaftenden GesellschafterIn – das ist die GmbH – mit dem Zusatz "& Co KG".

Aktiengesellschaft -AG

Haftung	Aktiengesellschaften sind Körperschaften des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Die Aktiengesellschaft haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Für AktionärInnen gilt die Verpflichtung zu den statutarischen Leistungen. Sie haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Organe der Aktiengesellschaft sind die aus den AktionärInnen bestehende Hauptversammlung, der Vorstand und der mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat.
Gewerberecht	Gewerberechtsträger ist die Aktiengesellschaft. Der Vorstand gibt der Gewerbebehörde eine/n gewerberechtliche/n GeschäftsführerIn oder eine/n ArbeitnehmerIn, der/die mit mindestens halber Wochenarbeitszeit angemeldet und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert ist, bekannt. Diese/r hat auch den Befähigungsnachweis zu erbringen.
Steuerrecht	Der Gewinn einer Aktiengesellschaft unterliegt der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 34 % des Einkommens der Körperschaft.
Sozialversicherung	Die Vorstände einer Aktiengesellschaft sind nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung vollversichert.
Firmenbuch	Die Aktiengesellschaft erhält erst mit der Eintragung in das Firmenbuch juristische Persönlichkeit.
Firmenwortlaut	Bei Neugründungen ist die Eintragung einer Sachfirma gesetzlich vorgeschrieben. Bei Umwandlungen in eine Aktiengesellschaft können auch Personen- und Phantasiefirmen bzw. eine gemischte Firma gewählt werden. Die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder eine allgemeine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung ("AG") muss als Rechtsformzusatz enthalten sein.
Hinweis	Bei Aktiengesellschaften hat der Mindestnennbetrag des Grundkapitals mindestens EUR 70.000,-- zu betragen. Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Beide Aktienarten dürfen in der Gesellschaft aber nicht nebeneinander bestehen. Nennbetragsaktien müssen auf mindestens EUR 1,-- oder auf ein Vielfaches davon lauten. Seit dem 1. Jänner 2002 sind bei einer Neugründung nur noch Eintragungen über Aktiennennbeträge und Grundkapital in Euro zulässig.

:: online-informationen

- **Verwaltung - www.help.gv.at**

⇒ Gesellschaftsformen

http://www.help.gv.at/120/1204100_f.html

- **Wirtschaftskammer - www.wko.at**

⇒ Gesellschaftsformen

⇒ [Gründer-Service](#)

<http://www.wko.at/recht.htm>

<http://www.wk.or.at/gruenderservice/>